

BGer 5A_345/2025 vom 8. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_345_2025

FR: TF 5A_345/2025 du 8 mai 2025

IT: TF 5A_345/2025 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich in unzusammenhängender Weise zur Ehe und zu ihrem Ehemann. Indes enthält die Beschwerde weder ein Rechtsbegehren noch eine irgendwie geartete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, wonach die Ehefrau grundsätzlich eine nahestehende Person sei, allerdings das Ehepaar seit August 2023 getrennt lebe und im Eheschutzverfahren ein Kontaktverbot gegenüber dem Ehemann ausgesprochen worden sei, sodass nicht von einem Näheverhältnis ausgegangen werden könne, in dessen Rahmen eine adäquate Wahrnehmung der Interessen des Ehemannes im Zusammenhang mit der Vertretungsbeistandschaft erfolgen könnte.

E. 3

Mangels einer Darlegung, inwiefern darin eine Rechtsverletzung liegt, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist mithin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.